

Dokumentation

Objekt: Siedlung Magdeburg Westernplan
Westernplan 22

Die Befundung des Hauses Westernplan 22 ist im wesentlichen auf den vorderen Bereich bezogen. Erst durch Sichtung der Hofseite, die zum Teil vollständig unverändert ist, in Beziehung gebracht zum anschließenden Straßenzug Albert-Vater-Straße ergab sich eine befriedigende Sequenz in der Aussage. Es scheint mir hier auch für die weitere Untersuchung ganz wesentlich zu sein, den erheblichen Grad an Veränderung darzustellen. Das im Mittelbereich hochgezogene Haus öffnet sich in der Dachzone als Giebel und bekommt so eine Betonung auf die Eingangssituation. Dabei ist sowohl mit den Mitteln der Farbe oder bauplastischen Mitteln auf dieses Ziel hingearbeitet worden.

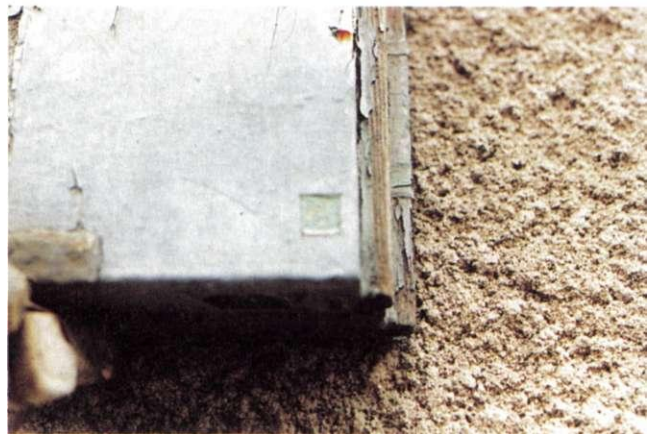
Ähnlich wie in den anderen Objekten zeigt sich hier wieder eine grün gestaffelte Fassung in den Türen und Fensterläden. Sämtliche eingebrachten Fenster zeigen eine rote Fassung (hier im Befund und als Auswertung eines Originalfotos eruiert).

Die im Eingangsbereich sichtbare Vorblendung des Mauerwerkes mit dem noch vorhandenen Gitter ist rot steinsichtig bzw. rot gefaßt. Dabei ist die umlaufende Sockelkante ebenfalls rot steinsichtig. Hier in der Farbaussage nicht erhalten.

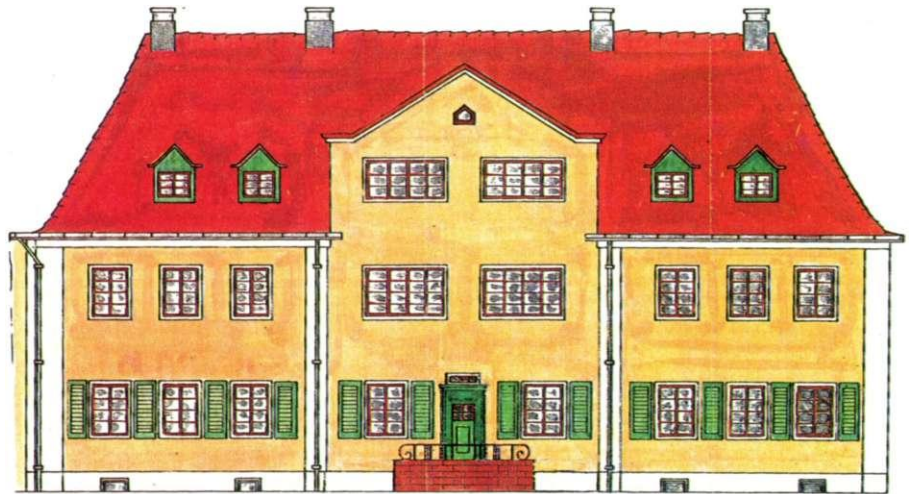
Diese Aussage konnte erst später getroffen werden, nachdem der Hof dieses Gebäudes intensiv befundet worden ist. Hier ließ sich auch die Farbigkeit des Putzes nachweisen, der ebenfalls in den Befundaussagen konträr gegenüber steht. Die vermutlich sehr frühe Neuputzung des Hauses hat zwar 3 sichtbare Fassungen belegt, diese sind allerdings auch kaum als Nachfassung zu erkennen gewesen.

Die Gestaltung der umlaufenden hellen Kante wäre ästhetisch sicher zu vertreten gewesen ist aber hier nur Aussage des Befundes. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die später nachgewiesenen Aussagen der roten Steinlage im Sockel dem Original entsprechen.

Die Fenster und Gaupen sind hier ganz wesentlich verändert worden. Dabei ist auch die Fenstersprossung manipuliert worden. Sowohl die Dachgaupen als auch die Sprossung muß als wesentliches gestalterisches Element wieder in die Gestaltung des Hauses aufgenommen werden.

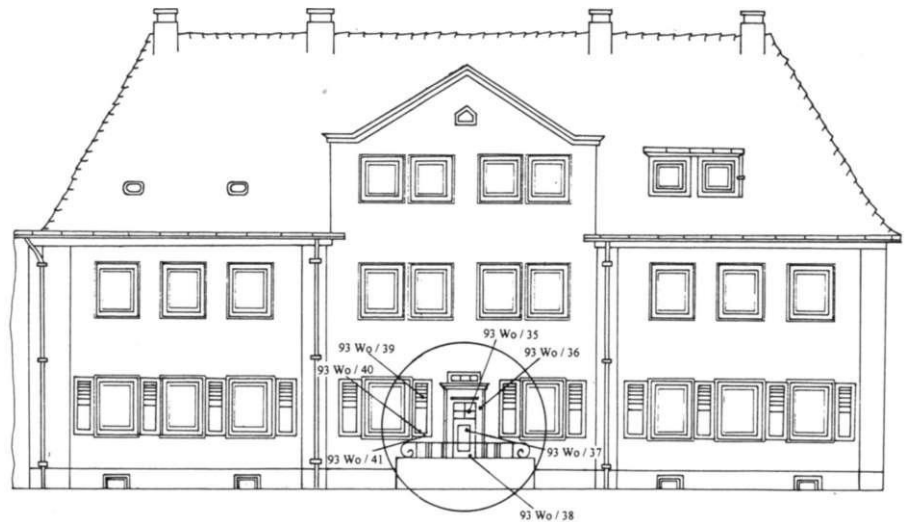


Bauzeichnung nach dem Original

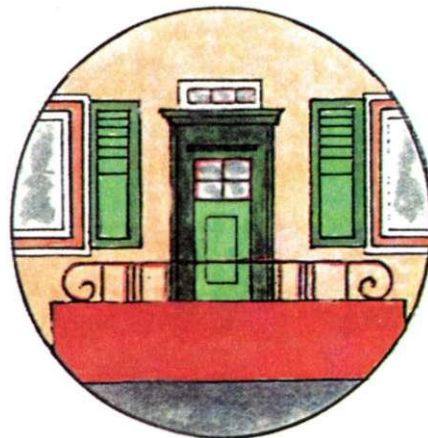








Denkmalbereich Gartenstadt Westernplan
 Farbuntersuchung / Dokumentation
 Objekt: Westernplan 22 Erbeswurf nach Befund
 Bearbeitender Restaurator: Dipl. Rest. Dietmar Sauer

Bauzeichnung nach dem Ist - Zustand



Denkmalbereich Gartenstadt Westernplan
 Farbuntersuchung / Dokumentation
 Objekt: Westernplan 22 Probenen - Entnahme
 Bearbeitender Restaurator: Dipl. Rest. Dietmar Sauer



Nr.	F-Bild	Zeit	BM-Analyse	Fig.-Analyse	Bemerkung
14					
13					
12					
11					
10					
9					
8					
7					
6					
5					
4					
3					
2					
1	 				Nadelholz

Dokumentation

Objekt: Siedlung Magdeburg Westernplan
Martin-Andersen-Nexö-Straße 6-8

Die Befundung in diesem Bereich der Nexöstraße ist durchgehend bestätigt. Dabei sind hier nur die Tür und die Fenster befundet worden. Die Aussage zum Putz war in der gesamten Länge der Straße gleichbleibend. Der ockergrüne Putzanstrich scheint auch hier eingesetzt worden zu sein. In den Fenstern ist auch unter Zuhilfenahme originaler Zeitdokumente nachgewiesen worden, daß die Befunde (8 Weißschichten) als Aussage Bestätigung fand. Die Fensterläden weisen ebenfalls Analogien auf. Die vorher beschriebene grün differenzierte Fassung ist analog zum Befund der Nexöstraße 24-26 zu sehen.

Im Unterschied zu den anderen grün gefaßten Türen zeigt sich hier eine besondere Fassungsfarbigkeit. Wie im Farbwurf gezeigt, staffelt sich die Tür in drei Farben. Die schwarze Umrahmung und die darüber liegende ockerfarbene Farbfassung des Oberlichtes werden durch die ockergrüne Fondfarbe abgefangen. Die Fondfarbe entspricht dem Putzfarbton. Dabei ist der jetzt vorhandene weiße Umlauf der Klinkersteine nicht original. Es ist eher anzunehmen, daß die im Fondbereich sichtbaren roten Hartbrandsteine den Türumlauf bildeten.

Die vorhandene Raikarte gibt für den Putzbereich keine exakten Farbaussagen. Im Mineralputzbereich ist auf eine Firmenfarbkarte zurückgegriffen worden, deren Farbsystem ich bisher in Verwendung hatte.



Zustand

Dok.-Nr.: Wp/2 11/93
Foto-Nr.: 93 W- 005/08

Siedlung Westernplan

Bereich: Nexöstraße 6

Zustand vor der Restaurierung

Die Gesamtansicht der freien Platzsituation zeigt nach hinten versetzt eine geschlossene Häuserfront, mit den zum Teil noch vorhandenen originalen Fenstern, den kaum veränderten Hauseingängen und der plastischen runden Vorbaue. Die Farbigkeit des Putzes ist ausreichend befundet und zeigt eine Grünfassung im Original.

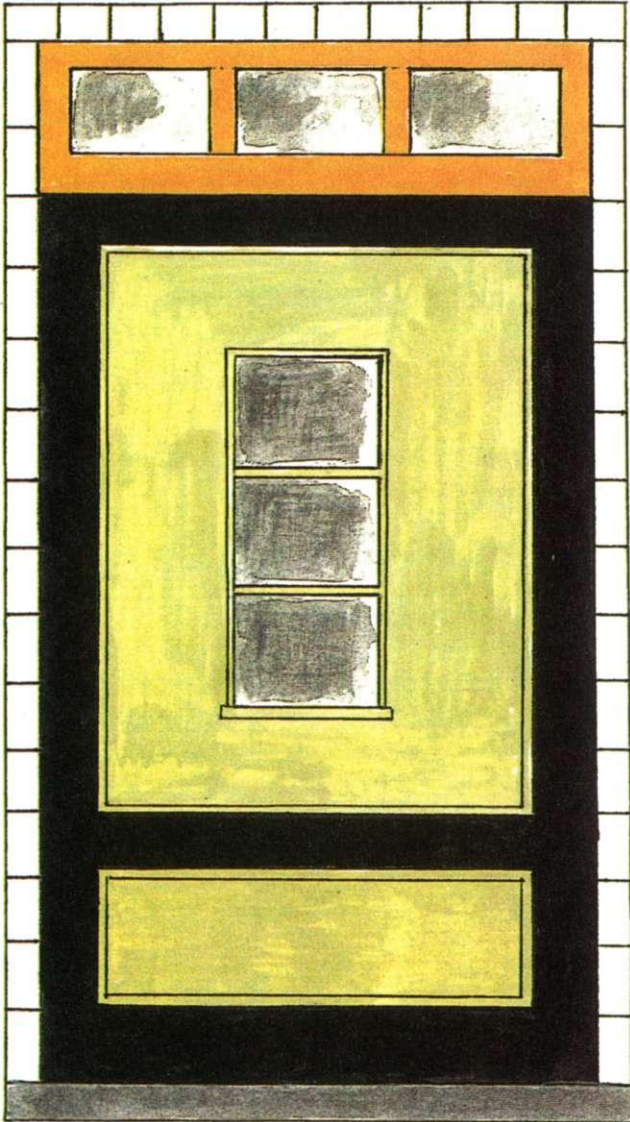
Denkmalbereich Gartenstadt Westernplan / Martin-Andersen-Nexö-Straße 6-8

Farbvorgabe nach : RAL o. Kieselit/Miropan (Sichelwerke GmbH 3000 Hannover 91 Tel.: (0511)2140-0)

Farbbereich	Farbkarten-nummer	Farbbezeichnung	Bemerkungen
Türrahmen	RAL 9004	Signalschwarz	
Türfüllung	RAL 1000	Grünbeige	
Türoberlicht	RAL 1006	Maisgelb	
TürLaibung/ Fensterlaibung	Kis/MirNCS 0405 Y26R		hell
Fenster	RAL 90 10	Reinweiß	
Putz	Kis/Mir8-3	Ockergrün	
Fensterl. Fond	RAL 60 18	Gelbgrün	

Farbentwurf

Martin-Andersen-Nexö-Straße 8



Farbschichtabfolge (1. und 2. Fassung)

Arbeitsort: Magdeburg
Proben-Nr.:

Objekt: Westernplan 21
Martin-Andersen-Nexö-Str. 8

Haustür Türblattrahmen

2. Fassung Schwarz

1. Fassung Schwarz






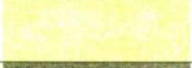


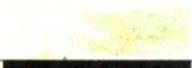


0. Fassung Nadelholz

2		Schwarz
1		Schwarz
		Kiefernholz

Farbschichtabfolge

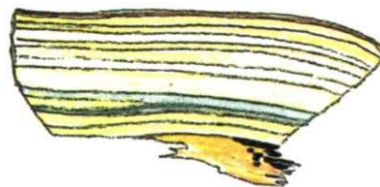
Arbeitsort: Magdeburg
 Proben-Nr.: 54

Objekt: Martin-Andersen-Nexö-Str. 8
 EBP Nr.: 93 W/066

Nr.	F-Bild	Zeit	BM-Analyse	Pig.-Analyse	Bemerkung
14					
13					
12					
11					
10					
9					
8					
7					
6					
5					
4					
3					
2					
1					Nadelholz

Einbettungsschliffe

Probennummer EBP: 93 W/066
 Entnahmeort: Haustür; Türblattrahmen
 Probennummer: W5
 Analyse:
 Sonstiges:












Probennummer EBP:
 Entnahmeort:
 Probennummer:
 Analyse:
 Sonstiges:

Farbschichtabfolge

Arbeitsort: Magdeburg
 Proben-Nr.: 53

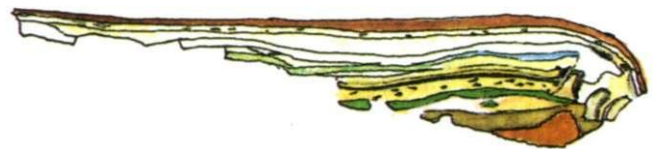
Objekt: Martin-Andersen-Nexö-Str. 8
 EBP Nr.: 93 W/065

Nr.	F-Bild	Zeit	BM-Analyse	Pig.-Analyse	Bemerkung
14					
13					
12					
11					
10					
9					
8					
7					
6					
5					
4					
3					
2					
1					Nadelholz

Einbettungsschliffe

Probennummer EBP: 93 W/065
 Entnahmeort: Haustür; Rahmenquerleiste
 Probennummer: 53
 Analyse:
 Sonstiges:

Probennummer EBP:
 Entnahmeort:
 Probennummer:
 Analyse:
 Sonstiges:



Dokumentation

Objekt: Siedlung Magdeburg Westernplan
Martin-Andersen-Nexö-Straße 24/26

In beiden Häusern lassen sich seperatisierte Hauseingangssituationen registrieren. Das vorschieben der Balkone in der Nexöstraße 24 ist auch in der gegenüberliegenden Häuserfront zu registrieren. In gleicher Weise wiederholt sich die Treppensituation mit Gitter und Kugeln im Bereich Nexöstraße 8-10 oder Albert-Vater-Straße 69-75.

Die nebeneinander liegenden Häuser zeigen analoge Farbbefunde. Die Auswertung ist an mehreren Stellen bestätigend überprüft worden. Der Nachweis der Putzfarbigkeit ist zwar ebenso belegt. Ich möchte diesen aber als mögliche Fassung über einem Neuverputz gelten lassen.

Es wäre allerdings auch denkbar, daß die Häuser nicht durchgehend gefaßt worden sind und eine Differenzierung der Putzfarbigkeit angestrebt war. Für diesen Fall wäre eine aus dem Ocker angelegte Grünfassung denkbar. Der Grünnton harmonisiert zwar nicht völlig mit dem Farbgedanken, der in der Siedlung Westernplan zu registrieren ist, eine andere Geisteshaltung für diesen Bereich wäre aber auch nicht von der Hand zu weisen.

Die verklinkerten Hauseingänge sind spätere Zutat. Ebenso die aus der feingliedrigen Form herausfallenden Fenster ohne Sprossung.

In gleicher Weise wie im Westernplan ist der Sockelbereich steinsichtig. Die Treppenaufgänge sind durch Hartbrandziegel betont. Dagegen stehen die Granitplatten und die daraufgesetzten 4 Kugeln, mit einem grün gefaßtem Gitter, das balustradenartig mit einem gußeisernen Zaun zwischen den Kugeln steht.

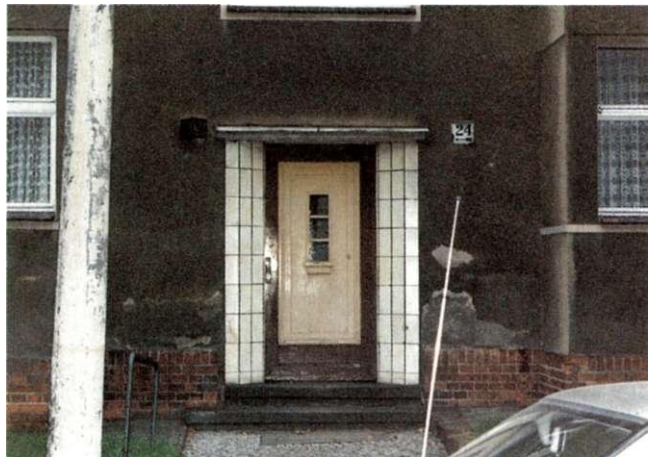
Die Fenster sind weiß im Original, später rot gefaßt worden. Die Fassung der Fensterläden ist außen dunkelgrün und innen im Fondbereich hellgrün nachgewiesen. Im Türbereich sind 8-12 Fassungen belegt (mehrmals) und auch farbidentisch. Die Tür erhält eine Graufassung, die im Fond/Türblattbereich aufgehellt ist.

Die vorhandene Raikarte gibt für die Putzbereiche keine exakten Farbaussagen. Im Mineralputzbereich ist auf eine Firmenfarbkarte zurückgegriffen worden, deren Farbsystem ich bisher in Verwendung hatte.

Denkmalbereich Gartenstadt Westernplan / Martin-Andersen-Nexö-Straße 24/26

Farbvorgabe nach : RAL o. Kieselit/Miropan (Sichelwerke GmbH 3000 Hannover 91 Tel.: (0511)2140-0)

Farbbereich	Farbkartennummer	Farbbezeichnung	Bemerkungen
Türrahmen	RAL	7037	Staubgrau
Türfüllung	RAL7035	Lichtgrau	
Gitter/Fensterl. Rahmen	RAL 6029	Minzgrün	
TürLaibung/ Fensterlaibung	Kis/MirNCS	0405 Y26R	hell
Fenster	RAL 9010	Reinweiß	
Putz	Kis/Mir 8-3	Ockergrün	
Fensterl. Fond	RAL	6018	Gelbgrün



Zustand

Dok.-Nr.: Wp/2 11/93
Foto-Nr.: 93 W- 005/07

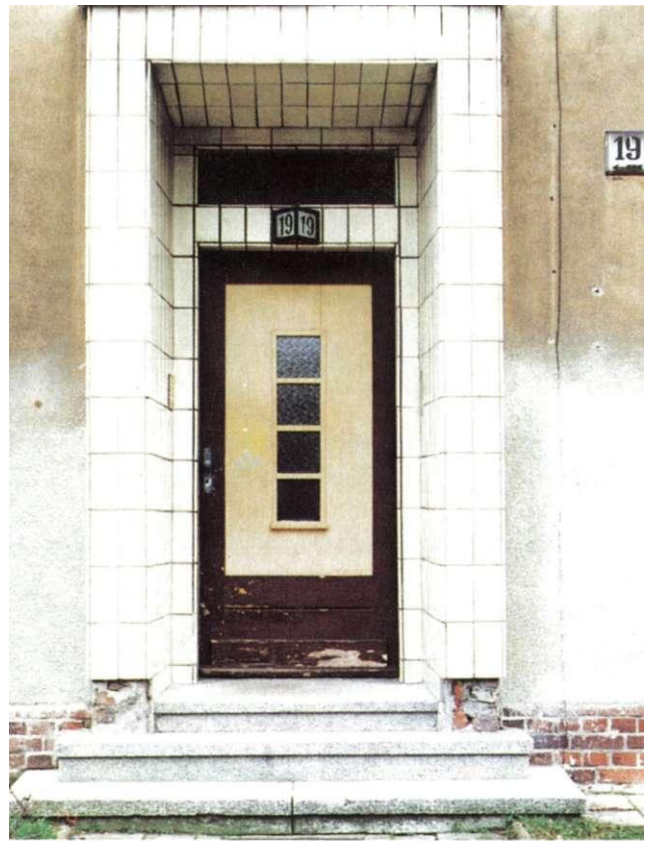
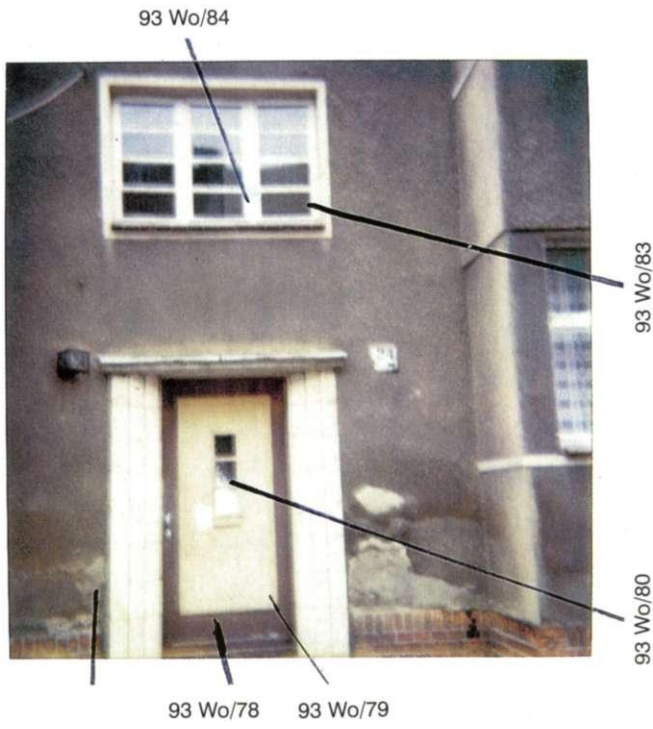
Siedlung Westernplan

Bereich: Martin-Andersen-Nexö-Str. 24

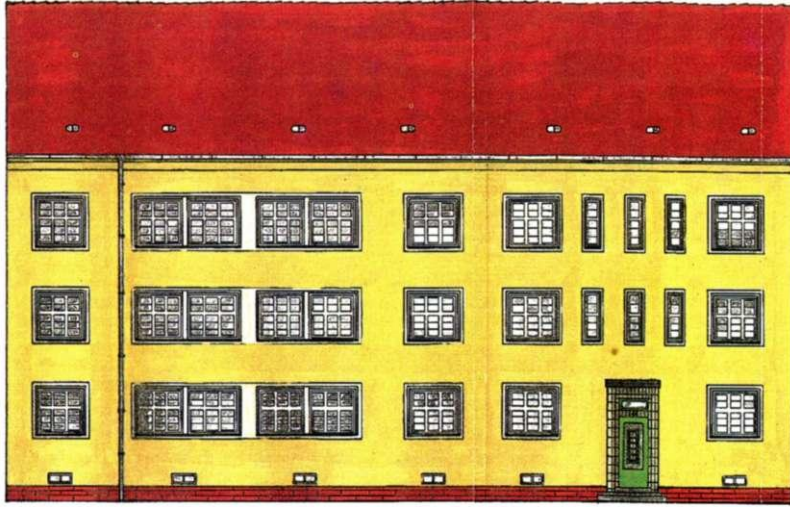
Zustand vor der Restaurierung

Im Türbereich zeigen sich Durchfeuchtungsschäden des Mauerwerkes. Die Steinlagen sind im unteren Bereich als Sockelmauerwerk angebracht. Die Gestaltung des Hauseinganges mit Spaltklinkern ist nicht original. Über der Haustür zeigt sich im Hausflurbereich ein originales Fenster. Die unteren Fenster zeigen die Hand der Wohnungsbesitzer. Die Farbigkeit des Putzes ist in der beschriebenen Farbe Grün nachgewiesen. Die Tür besitzt eine graue Fassung. In den Fenstern zeigt sich eine rote Fassung. Die Fensterläden sind grün differenziert gefaßt.

Probenentnahmeplan
Martin-Andersen-Nexö-Straße 24

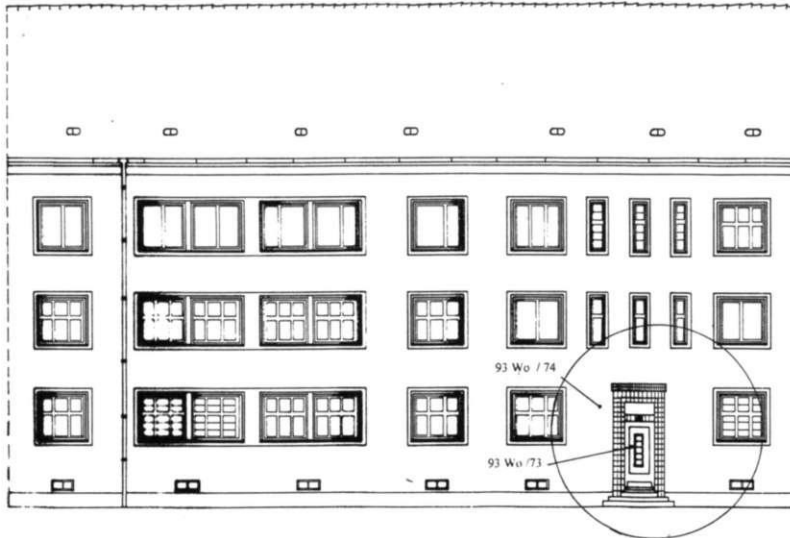


Bauzeichnung nach dem Original

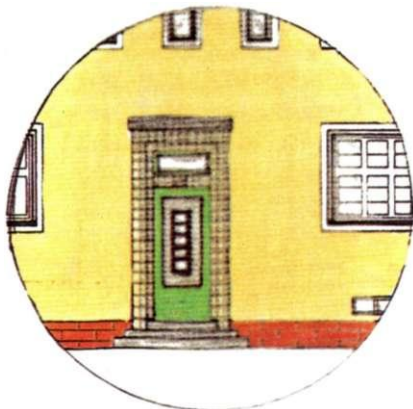



Denkmalbereich Gartenstadt Westernplan
Farbuntersuchung / Dokumentation
Objekt: Martin-Andersen-Nexo-Str. 19 Farbentwurf nach Befund
Bearbeitender Restaurator: Dipl. Rest. Dietmar Sauer

Bauzeichnung nach dem Ist - Zustand



Denkmalbereich Gartenstadt Westernplan
Farbuntersuchung / Dokumentation
Objekt: Martin-Andersen-Nexo-Str. 19 Probenen - Entnahme
Bearbeitender Restaurator: Dipl. Rest. Dietmar Sauer



Nr.	F-Bild	Zeit	BM-Analyse	Pig.-Analyse	Bemerkung
14					
13					
12					
11					
10					
9					
8					
7					
6					
5					
4					
3					
2					4 x weiß
1					Nadelholz

Zustand



Dok.-Nr.: Wp/2 11/93
Foto-Nr.: 93 W- 005/08

Siedlung Westernplan

Bereich: Nexöstraße 26

Zustand vor der Restaurierung

Im Eingangsbereich der Nexöstraße 26 lassen sich Parallelen beobachten zur Siedlung Westernplan, Westernplan 22-27. Der vorgeschobene Treppenaufgang ist ebenso mit einer vorgezogenen Bezäunung versehen. Auch die Steinlagen in Sichtigkeit sind hier analog. Die Fensterläden zeigen eine differenzierte grüne Farbigekeit. Die Tür ist Grün gefaßt.



Zustand

Dok.-Nr.: Wp/2 11/93 Siedlung Westernplan
Foto-Nr.: 93 W- 005/08

Bereich: Nexöstraße 26

Zustand vor der Restaurierung

Für die Fenster lassen sich keine Befunde belegen. Es ist aber anzunehmen, daß die Fenster weiß sind und die Fensterläden in der grün differenzierten Fassung vorliegen. Die Farbigekeit des Putzes ist als Grün befundet.

Dokumentation

Objekt: Siedlung Magdeburg Westernplan
Martin-Andersen-Nexö-Straße 19

Die Nexöstraße 19 ist nach der Arbeitsvorgabe durch die untere Denkmalschutzbehörde nicht mehr Bestandteil der zu befundenden Objekte gewesen. Da die Kriegsschäden und die Folgesanierungen aber in der Siedlung derartig viele Objekte betraf, ist hier, auch wegen der guten Befundaussagen, eine Farbvorgabe erstellt worden. Die Befunde schließen die gesamte Straße ein und bestätigten die durchgehende Architekturfassung. Auf eine Darstellung des Probenmaterials und der Freilegungsproben wurde an dieser Stelle verzichtet.

Die Probe im Fensterbereich reflektiert die Überarbeitung dieses Bereiches und ist nicht als Original zu sehen. Es ist vielmehr von Zeitdokumenten (Fotos) ausgegangen, welche die weiße Fensterfarbigkeit für die gesamte Nexöstraße erkennen lassen.

Die Untersuchung der Putzfarbe ist durchgängig in allen Häusern auf beiden Straßen bis zur Albert-Vater-Straße belegt. Dabei ist die um die Türen gelegte Verklammerung nicht original. Eine Betonung dieser Tür-Umrahmung ist aber mit großer Wahrscheinlichkeit angedacht gewesen. Dafür spricht auch die vorhandene Fensterlaibung. Im Gesimsbereich ist die Farbigekeit analog zu den anderen Gebäuden etwas dunkler gehalten.

Der steinsichtige Sockelbereich ist in der ganzen Nexöstraße durchlaufend vorhanden.

Eine wesentliche Gestaltung zeigt sich im Bereich der Tür. Die Dreifarbigkeit der Tür hebt diesen Bereich hervor und zentriert den Blick des Betrachters. Eine horizontale Betonung der Fenster macht das Gebäude schwerlastig. Dabei ist im Bereich der 4 nebeneinander liegenden Fenster ebenfalls eine wesentliche Betonung gesetzt. Die optische Auflockerung der Fenster, wie sie zum Teil heute noch zu erleben ist, lockert die horizontal gelegten Ebenen erheblich auf.

In den Außenbereichen dieser Straßenseite wird die straffe Fassadenform durch Balkone entspannt. Die gegenüberliegende Seite ist weitaus mehr differenziert in der bauplastischen Gesamterscheinung. Als äquivalent zur beschriebenen Straßenseite zeigt sich hier im Mittelbereich die Auflockerung und Einstellung einer offenen Platzsituation. Auch dieser Bereich, der Eingänge zum Westernplan abführt, ist weitaus differenzierter gestaltet. Die Kontraste von schlichter Betonung des Bauensembles und die Gegenüberstellung einer reichen Architekturstilplastizität sind wesentlich bestimmend für die M.-A.-Nexö-Straße.

Die vorhandene Raikarte gibt für die Putzbereich keine exakten Farbaussagen. Im Mineralputzbereich ist auf eine Firmenfarbkarte zurückgegriffen worden, deren Farbsystem ich bisher in Verwendung hatte.

Denkmalbereich Gartenstadt Westernplan / Martin-Andersen-Nexö-Straße 19

Farbvorgabe nach : RAL o. Kieselit/Miropan (Sichelwerke GmbH
3000 Hannover 91 Tel.: (0511)2140-0)

Farbbereich	Farbkartennummer	Farbbezeichnung	Bemerkungen
Türrahmen	RAL 6018	Gelbgrün	
Türfüllung	RAL 7023	Kieselgrau	
Türstege	RAL 6029	Minzgrün	
Türlaibung/ Fensterlaibung	Kis/Mir	NCS 0405Y26R	hell
Fenster	RAL 9010	Reinweiß	
Gesims	Kis/Mir	2-2	Ocker
Putz	Kis/Mir	2-1 / 2-2	helles Ocker Verh. 1 : 1

Dokumentation

Objekt: Siedlung Magdeburg Westernplan
Albert-Vater-Straße 69

In diesem Bereich sind die wesentlichen Untersuchungen in der Albert-Vater-Straße 69 vorgenommen worden. Die jetzt vorhandene Farbzeichnung ist als Perspektive dargestellt und zeigt die Ecksituation Westernplan 13/ Albert-Vater-Straße. In den folgenden Hausnummern sind die weiteren Untersuchungen bestätigt vorgenommen worden. Diese sind nur zur Vertiefung der bisherigen Ergebnisse herangezogen und dabei mikroskopisch ausgewertet worden.

Die Besonderheit dieses Gebäudes ist in seiner plastischen Konzentration auf den Eingangsbereich zu sehen. Dabei ist der schwerpunktmäßige Akzent in die Augenhöhe gelegt. Das horizontale Band, gebildet durch die Fenster und Fensterläden, bildet eine wesentliche horizontale Achse, die im oberen Dachbereich durch ein Gesims wieder aufgenommen wird. Die plastische Gestaltung im Bereich des Einganges ist stimmig, betont mit dem darüber liegenden Bogen die Eingangssituation und wird auch so übernommen. Die ehemals angebrachten Halbsäulen mit den Kaneluren und Kapitellen stellen ein wichtiges Teil der Gestaltung dar und sollten wieder eingebracht werden. Dabei ist die jetzt vor-

handene Klinkerung zu entfernen. Die Farbigkeit der Tür und der Fensterflügel ist in den vorhandenen Grünabstufungen belegt. So ist der äußere erhabene Rahmen dunkelgrün, während der innere Fond oder die Fläche hellgrün gefaßt ist. Die Fenster waren im Ursprung feingeteilt in der Sprossung. Die Farbigkeit ist anhand eines Fotos belegt und auch in der Befundung eindeutig als Weiß-Fassung bestätigt. Die jetzt nicht mehr vorhandenen Dachgaupen sollten wieder eingefügt werden. Das an sich geschlossene Bild läuft im Bereich der A.-Vater-Straße weiter und wird sicher nach der Fertigstellung wieder sehr reizvoll sein.

Zustand

Dok.-Nr.: Wp/1 - 11/93

Siedlung Westernplan

Foto-Nr.: 93 W-004/1

Bereich: Albert-Vater-Str. 69

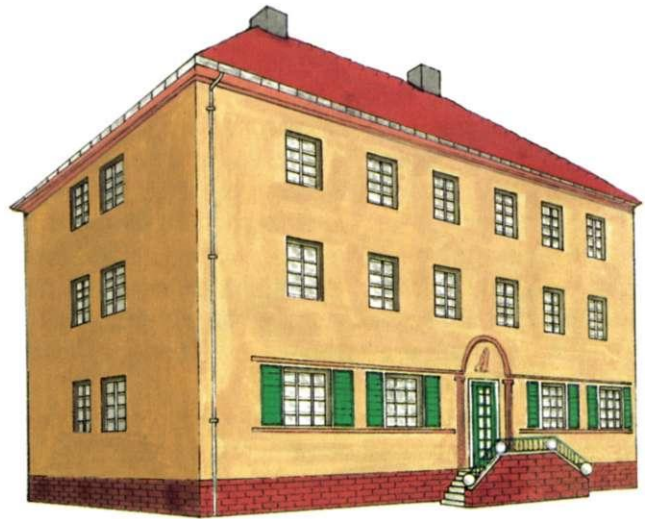
Zustand vor der Restaurierung

Die Ansicht der Ecksituation A.-Vater-Str. 69/Westernplan zeigt ein geschlossenes architektonisches Gesamtbild. Im Dachbereich sind die Gaupen durch Lukenfenster ersetzt worden. Die Kleinteiligkeit der ehemaligen Fenster





Bauzeichnung nach dem Ist - Zustand Perspektive



Denkmalbereich Curie-Siedlung
 Farbuntersuchung / Dokumentation
 Objekt: Albert-Vater-Str. 69 Farbwurf nach Befund
 Bearbeitender Restaurator Dipl. Rest. Dietmar Sauer

ist durch die Mieter verändert worden. Der plastische Schmuck ist im Ursprung in seinen Grauwerten etwas dunkler angelegt. Fensterläden und Tür sind in Grün gefaßt und zum Teil weiß abgesetzt worden.

Zustand

Dok.-Nr.: Wp/1 - 11/93 Siedlung Westenplan

Foto-Nr.: 93 W-004/2

Bereich: Albert-Vater-Str. 69

Zustand vor der Restaurierung

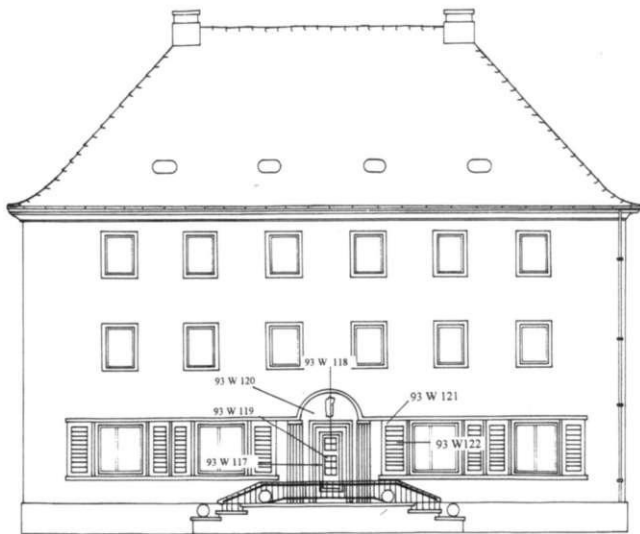
Gesamtaufnahme Albert-Vater-Str. 69 vor der Restaurierung. Die Aufnahme entstand um 1930. Die feingegliederten Fenster mit der oben betonten Horizontalen bestimmen wesentlich den harmonischen Gesamteindruck des Baukörpers. Die Untersuchung der Putzfarbigkeit erbrachte ein helles Ocker. Die darüber liegende Putzlage erhielt einen rötlichen Anstrich. Aufgrund des Schwarz-Weiß-Fotos kann von einer hellen Fensterfarbigkeit ausgegangen werden.

Bauzeichnung nach dem Original



Denkmalbereich Gartenstadt Westenplan
 Farbuntersuchung / Dokumentation
 Objekt: Albert-Vater-Str. 69 Farbwurf nach Befund
 Bearbeitender Restaurator Dipl. Rest. Dietmar Sauer

Bauzeichnung nach dem Ist - Zustand



Denkmalbereich Gartenstadt Westernplan
 Farbuntersuchung / Dokumentation
 Objekt: Albert-Vater-Str 69 Proben - Entnahme
 Bearbeitender Restaurator Dipl. Rest. Dietmar Sauer

Probenentnahme

Albert-Vater-Str. 69



Die vorhandene RAL-Karte gibt für den Putzbereich keine exakten Farbaussagen. Im Mineralputzbereich ist auf eine Firmenfarbkarte zurückgegriffen worden, deren Farbsystem ich bisher in Verwendung hatte.



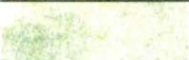





Denkmalbereich Gartenstadt Westernplan / Albert-Vater-Straße 69
 Farbvorgabe nach : RAL o. Kieselit/Miropan (Sichelwerke GmbH
 3000 Hannover 91 Tel.: (0511)2140-0)

Farbbereich	Farbkartennummer	Farbbezeichnung	Bemerkungen
Tür-Fenst. -Rahm./RAL 6029 Fenstl.Rahm / Gaupen/ Mauergatter		Minzgrün	
Tür Füll./Fenstl. Lammellen	RAL 6018	Gelbgrün	
Fenster/ Haustür Fenster	RAL 9010	Reinweiß	
Lisenen/Gesims/ Laibungen	RAL 22012	Lachsorange	etw. heller
Putz	Kis/Mir	NC 1015- YSOR	Ocker-Rot

Farbschichtabfolge

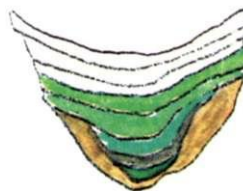
Arbeitsort: Magdeburg
 Proben-Nr.: W7

Objekt: Albert-Vater-Straße 69
 EBP Nr.: 93 W/122

Nr.	F-Bild	Zeit	BM-Analyse	Pig.-Analyse	Bemerkung
14					
13					
12					
11					
10					
9					
8					
7					
6					
5					
4					
3					
2					
1					
					Nadelholz

Einbettungsschliffe

Probennummer EBP: 93 W/122
 Entnahmeort: Füllung Fensterladen
 Probennummer: W7
 Analyse:
 Sonstiges:












Probennummer EBP:
 Entnahmeort:
 Probennummer:
 Analyse:
 Sonstiges:

Farbschichtabfolge

Arbeitsort: Magdeburg
 Proben-Nr.: W4

Objekt: Albert-Vater-Straße 69
 EBP Nr.: 93 W/118

Nr.	F-Bild	Zeit	BM-Analyse	Pig.-Analyse	Bemerkung
14					
13					
12					
11					
10					
9					
8					
7					
6					
5					
4					
3					
2					
1					
					Nadelholz

Einbettungsschliffe

Probennummer EBP: 93 W/118
 Entnahmeort: Türfensterrahmung
 Probennummer: W4
 Analyse:
 Sonstiges:










Probennummer EBP:
 Entnahmeort:
 Probennummer:
 Analyse:
 Sonstiges:

Farbschichtabfolge

Arbeitsort: Magdeburg
 Proben-Nr.: W2

Objekt: Albert-Vater-Straße 69
 EBP Nr.: 93 W/119

Nr.	F-Bild	Zeit	BM-Analyse	Pig.-Analyse	Bemerkung
14					
13					
12					
11					
10					
9					
8					
7					
6					
5					
4					
3					
2					
1					
					Nadelholz

Einbettungsschliffe

Probennummer EBP: 93 W/121
 Entnahmeort: Türfüllung
 Probennummer: W2
 Analyse:
 Sonstiges:
















Probennummer EBP:
 Entnahmeort:
 Probennummer:
 Analyse:
 Sonstiges:

Farbschichtabfolge

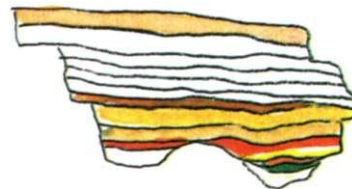
Arbeitsort: Magdeburg
 Proben-Nr: W3

Objekt: Albert-Vater-Straße 69
 EBP Nr.: 93 W/117

Nr.	F-Bild	Zeit	BM-Analyse	Pig.-Analyse	Bemerkung
14					
13					
12					
11					
10					
9					
8					
7					
6					
5					
4					
3					
2					
1					
					Nadelholz

Einbettungsschliffe

Probennummer EBP: 93 W/117
 Entnahmeort: Türrahmen
 Probennummer: W3
 Analyse:
 Sonstiges:








Probennummer EBP:
 Entnahmeort:
 Probennummer:
 Analyse:
 Sonstiges:

Farbschichtabfolge

Arbeitsort: Magdeburg
 Proben-Nr.: W5

Objekt: Albert-Vater-Straße 69
 EBP Nr.: 93 W/121

Nr.	F-Bild	Zeit	BM-Analyse	Pig.-Analyse	Bemerkung
14					
13					
12					
11					
10					
9					
8					
7					
6					
5					
4					
3					
2					
1					
					Nadelholz

Einbettungsschliffe

Probennummer EBP: 93 W/121
 Entnahmeort: Rahmen Fensterladen
 Probennummer: W5
 Analyse:
 Sonstiges:



Probennummer EBP:
 Entnahmeort:
 Probennummer:
 Analyse:
 Sonstiges:

Farbschichtabfolge

Arbeitsort: Magdeburg
 Proben-Nr.: W1

Objekt: Albert-Vater-Straße 69
 EBP Nr.: 93 W/120

Nr.	F-Bild	Zeit	BM-Analyse	Pig.-Analyse	Bemerkung
14					
13					
12					
11					
10					
9					
8					
7					
6					
5					
4					
3					
2					
1					
					Putz

Einbettungsschliffe

Probennummer EBP: 93 W/120
 Entnahmeort: Putz
 Probennummer: W1
 Analyse:
 Sonstiges:



Probennummer EBP:
 Entnahmeort:
 Probennummer:
 Analyse:
 Sonstiges:

Objekt: Siedlung Magdeburg Westernplan
Albert-Vater-Straße 75

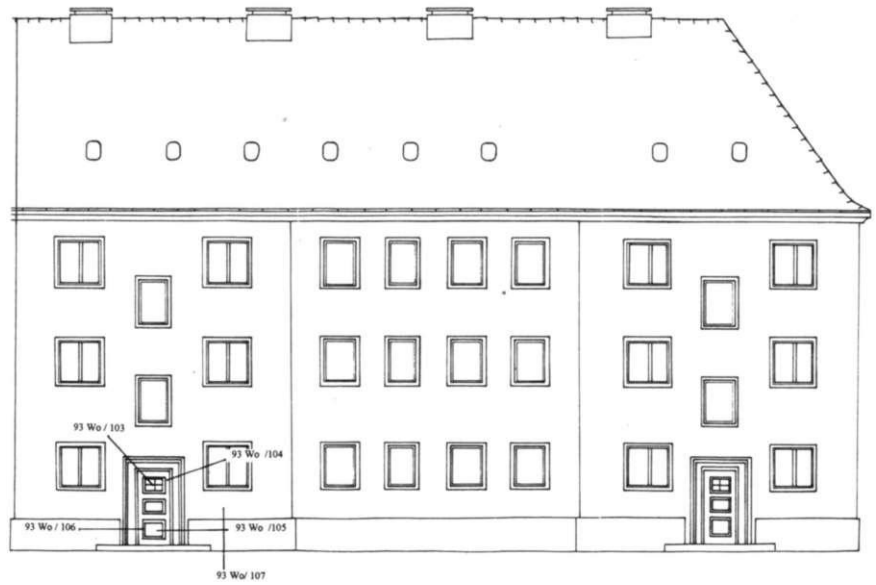
Beide Häuser der Albert-Vater-Straße 69 und 75 zeigen in der Auswertung klare Befund-Ergebnisse. Es ist nicht anzunehmen, daß die Klinkerverkleidung um die Tür herum ursprünglicher Gestaltungswille war. Die ehemals in der Farbzeichnung hervorgehobene Tür zeigt die Variante der Bauzeichnung auf. Für diese Variante spricht die Einbindung des Türfensters entsprechend der Wohnungsfensterform. Die sichtbaren Klinkersteine im Sockel sind ursprünglich. Ebenfalls nachgewiesen ist der sichtbare rötlich gefärbte Putz auf der Rückseite des Gebäudes und die Reste originalen Putzes an der Straßenseite des Westernplanes 75.

Die Fenstersichtigkeit und die vierteilige Sprossung sind auch im Dachbereich zu belegen. Dies ist aus der Bauakte ersichtlich, genau wie die Gestaltung der Gaupenform. Die Farbigkeit der Gaupen ist logische Konsequenz der vorgegebenen Farbigkeit. Die jetzt befundete Tür zeigt eine weiße Fondfarbigkeit, dunkelgrüne Stege und eine hellgrüne Befundlage in der Rahmung. Die jetzt vorhandenen Fenster sind alle erneuert worden. Es ist deshalb auch keine Beprobung vorgenommen worden. Aus den entsprechenden Fotos läßt sich aus der Grauabstufung allerdings erkennen, daß die Fenster sehr hell gewesen sein müssen.

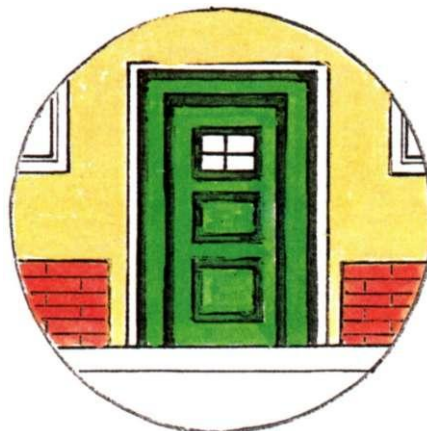
Das Gesamtensemble des Hauses ist ausgewogen und mit wenigen Mitteln in seinen Ursprung zurückführbar. Auch die Sprossung kann so wieder eingestellt werden, wie sie ehemals vorhanden war.



Bauzeichnung nach dem Original

Denkmalbereich Westwinnlin
 Farbuntersuchung / Dokumentation
 Objekt: Albert-Vater-Str 75 Farbwurf nach Befund
 Bearbeitender Restaurator Dipl. Rest. Dietmar Sauer

Bauzeichnung nach dem Ist - Zustand

Denkmalbereich Westernplan
 Farbuntersuchung / Dokumentation
 Objekt: Albert-Vater-Str 75 Proben - Entnahme
 Bearbeitender Restaurator Dipl. Rest. Dietmar Sauer



Nr.	F-Bild	Zeit	BM-Analyse	Pig.-Analyse	Bemerkung
14					
13					
12					
11					
10					
9					
8					
7					
6					
5					
4					
3					
2					
1					Nadelholz

4. ANHANG

4.1. Satzungen der Heimstättenbaugenossenschaft

Satzung

de Heimstättenbaugenossenschaft
Magdeburg

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht
in Magdeburg

I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1

Die Genossenschaft führt die Firma
.....

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Sie hat
ihren Sitz in Magdeburg

II. Gegenstand und Zweck des Unternehmens

§ 2

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und die Betreuung von Kleinwohnungen im eigenen Namen. Der Gegenstand des Unternehmens ist auf den Geschäftsbetrieb innerhalb des Bezirks der Stadt Magdeburg unbeschränkt.

(2) Der Zweck des Unternehmens ist ausschließlich darauf gerichtet, den Mitgliedern zu angemessenen Preisen gesunde und zweckmäßig eingerichtete Kleinwohnungen im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und seiner Durchführungsvorschriften zu verschaffen.

(3) Das Unternehmen darf nur die in § 6 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und in den Durchführungsvorschriften bezeichneten Geschäfte betreiben.

III. Mitgliedschaft

§ 3

(1) Mitglieder können werden:

- a) Einzelpersonen, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
- b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

(2) Die Mitglieder dürfen nicht überwiegend aus Angehörigen des Baugewerbes im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und seiner Durchführungsvorschriften bestehen.

§ 4

(1) Zum Erwerbe der Mitgliedschaft ist eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende, unbedingte Erklärung des Beitritts in doppelter Ausfertigung erforderlich. Die Beitrittserklärung muß die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß die einzelnen Genossen verpflichtet sind, die in der Satzung der Genossenschaft bestimmten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu machen und der Genossenschaft die zur Befriedigung ihrer Gläubiger erforderlichen Nachschüsse bis zu der in der Satzung festgesetzten Haftsumme nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu leisten.

(2) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand; lehnt dieser die Aufnahme ab, so entscheiden auf Berufung des Abgewiesenen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung endgültig.

§ 5

(1) Jeder Beitretende ist verpflichtet, bei Abgabe der Beitrittserklärung ein Eintrittsgeld von 200 RM zu zahlen.

(2) Auf Antrag kann der Beitretende von der Verpflichtung zur Zahlung des Eintrittsgeldes befreit werden, wenn er bis zu seinem Beitritt Mitglied einer Baugenossenschaft war, die einem baugenossenschaftlichen Prüfungsverband angeschlossen ist und satzungsgemäß die gleiche Erleichterung gewährt.

(3) Auf Antrag kann ferner die der Genossenschaft beitretende Witwe eines verstorbenen Mitgliedes von der Zahlung des Eintrittsgeldes freigestellt werden, wenn sie über das nach dem Ausscheiden des Verstorbenen auszuzahlende Geschäftsguthaben verfügen kann und dieses auf den Geschäftsanteil einzahlt.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt (§ 7 der Satzung),
- b) durch Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 8 der Satzung),
- c) durch Tod (§ 9 der Satzung),
- d) durch Ausschließung (§ 10 der Satzung).

§ 7

(1) Ein Mitglied kann zum Schluß eines Geschäftsjahres durch Aufkündigung aus der Genossenschaft ausscheiden.

(2) Die Aufkündigung muß zwei Jahre vorher schriftlich an den Vorstand gelangt sein.

§ 8

Ein Mitglied kann im Laufe des Geschäftsjahres gemäß § 76 des Genossenschaftsgesetzes durch Übertragung seines Geschäftsguthabens aus der Genossenschaft ausscheiden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 9

(1) Im Falle des Todes eines Mitgliedes gilt dieses mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in dem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch den Erben fortgesetzt.

(2) Bei der Auflösung einer juristischen Person erlischt ihre Mitgliedschaft mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung erfolgt ist.

§ 10

(1) Ein Mitglied kann, abgesehen von den in § 68 des Genossenschaftsgesetzes angegebenen Gründen, ausgeschlossen werden,

- a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seine satzungs- oder vertragsmäßigen Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Fälligkeit nicht erfüllt hat,
- b) wenn es durch sein Verhalten die Genossenschaft schädigt oder zu schädigen versucht hat,
- c) wenn über sein Vermögen Konkurs oder ein Vergleichsverfahren eröffnet ist.

(2) Die Ausschließung erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch Beschluß des Vorstandes.

(3) Der Ausschließungsbeschluß ist dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenen Briefes ohne Verzug mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung des Briefes an kann das ausgeschlossene Mitglied an einer Generalversammlung nicht mehr teilnehmen, auch nicht mehr Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrats sein.

(4) Auf die Berufung des Ausgeschlossenen, die innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingegangen sein muß, entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung, unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Ausgeschlossenen, endgültig. Dem Ausgeschlossenen ist die Möglichkeit zu geben, sich zu der Ausschließung zu äußern.

§ 11

(1) Die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft bestimmt sich nach ihrer Vermögenslage und dem Bestande der Mitglieder zum Schlusse des Geschäftsjahres, dessen Bilanz der Auseinandersetzung zugrunde gelegt wird.

(2) Beim Ausscheiden aus der Genossenschaft erhält das Mitglied unter Berücksichtigung der Vorschriften des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes nicht mehr als sein Geschäftsguthaben (vgl. § 16 Abs. 3 der Satzung) ausgezahlt. Der Ausgeschiedene hat an die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch.

(3) Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden an der Geschäftsstelle der Genossenschaft auszuzahlen. Geschäftsguthaben, die nicht innerhalb

dreier Jahre nach ihrer Fälligkeit abgeholt sind, verfallen zugunsten der Genossenschaft.

(4) Reicht das Vermögen einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrage den ihn treffenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen. Dieser Anteil wird nach dem Verhältnis der Haftsumme des Ausgeschiedenen zur Haftsumme aller Mitglieder berechnet; er ist auf die Höhe der Haftsumme des Ausgeschiedenen beschränkt.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12

(1) Die Rechte, die den Mitgliedern in den Angelegenheiten der Genossenschaft nach Gesetz und Satzung zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Mitglieder ausgeübt.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) bei den Verhandlungen, Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung mitzuwirken,
- b) am Geschäftsgewinn gemäß § 36 der Satzung teilzunehmen,
- c) sich um die Nutzung einer Genossenschaftswohnung, um ein Erbbaurecht oder die käufliche Überlassung eines Hauses der Genossenschaft zu den vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgestellten Bedingungen (§ 25 a und b der Satzung) zu bewerben.

§ 13

(1) Das Recht zur Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie zum Erwerb eines Erbbaurechts oder eines Hauses der Genossenschaft ist durch die Mitgliedschaft bedingt.

(2) Der Nutzungsvertrag ist nach einem gemäß § 11 Abs. 2 und 4 der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz aufgestellten Muster abzuschließen; wesentliche Abweichungen davon sind nicht gestattet. Die jeweilige Nutzungsgebühr wird nach den von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen anzuwendenden Verwaltungsgrundsätzen unter Beachtung der Vorschriften des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und seiner Durchführungsvorschriften vom Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung festgesetzt.

(3) Bei Veräußerung von Wohnungsbauten ist gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und seinen Durchführungsvorschriften eine Sicherung gegen ungerechtfertigte Preiserhöhungen zu bestellen. In jedem Falle unzulässiger Preissteigerung ist von dem dem Wohnungsunternehmen eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen.

§ 14

Mit Mitgliedern, die Angehörige des Baugewerbes im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und seiner Durchführungsvor-

schriften sind, dürfen Rechtsgeschäfte, die sich auf die Ausführung, Verwaltung oder Instandhaltung von Wohnungsbauten beziehen, nur abgeschlossen werden, wenn dem Abschluß der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat.

§ 15

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die im § 16 der Satzung bestimmten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil fristgemäß zu leisten.

(2) Sie nehmen gemäß § 37 der Satzung am Verlust teil und haften für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes mit der Haftsumme (§ 17 der Satzung).

V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme

Der Geschäftsanteil wird auf 300.- DM festgesetzt. Er ist in voller Höhe einzuzahlen. Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Mitgliedes eine Ratenzahlung festsetzen.

(1) In jeder Geschäftsperiode vor dem Abschluß der Bilanz schriftliche, unbedingte Erklärung übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile voll eingezahlt sind. Die Höchstzahl der Geschäftsanteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist 11.

(3) Die auf Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen zuzüglich Zuschreibungen von bilanzmäßigen Gewinnen und abzüglich etwaiger Abschreibungen von bilanzmäßigen Verlusten bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.

(4) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht zurückgezahlt oder im geschäftlichen Betrieb zum Pfande genommen, auch von dem Mitglied ohne Zustimmung des Vorstandes weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine auf den Geschäftsanteil geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden.

§ 17

Die Haftpflicht der Mitglieder ist beschränkt. Die Haftsumme beträgt für jeden Geschäftsanteil 300 RM.

VI. Organe der Genossenschaft

§ 18

Die Genossenschaft hat folgende Organe:

- a) den Vorstand,
- b) den Aufsichtsrat und
- c) die Generalversammlung.

5

§ 19

(1) Die Genossenschaftsorgane sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten. Den Organen der Genossenschaft oder anderen Personen dürfen nur solche Vergünstigungen und Entschädigungen zugewendet werden, die nicht über die in öffentlichen Betrieben üblichen Beträge hinausgehen.

(2) Angehörige des Baugewerbes im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und seiner Durchführungsvorschriften dürfen keinen bestimmenden Einfluß auf die Führung der Geschäfte der Genossenschaft haben. Demgemäß dürfen Vorstand und Aufsichtsrat höchstens zu je einem Drittel aus Angehörigen des Baugewerbes bestehen.

(3) Mit Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats, die Angehörige des Baugewerbes im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und seiner Durchführungsvorschriften sind, dürfen Rechtsgeschäfte, die sich auf die Ausführung, Verwaltung oder Instandhaltung von Wohnungsbauten beziehen, nicht abgeschlossen werden. Abweichungen sind nur zulässig, wenn

- a) die Anerkennungsbehörde nach Anhörung des Prüfungsverbandes sie zugelassen hat,
- b) der Aufsichtsrat einstimmig dem Abschluß solcher Rechtsgeschäfte zugestimmt hat und
- c) die Geschäfte zeitlich und summenmäßig begrenzt sind.

(4) Kein Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrats darf in Angelegenheiten der Genossenschaft eine ihm selbst gewinnbringende Tätigkeit übernehmen oder besorgen, wenn es ihm nicht in jedem Einzelfalle unter Ausschluß der Stimmen der Beteiligten von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung ausdrücklich zugestanden ist.

A. Vorstand

§ 20

bis fünf

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, die persönlich Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf unbestimmte Zeit bestellt. Die Bestellung kann nur durch die Generalversammlung gemäß § 32 Abs. 2 der Satzung widerrufen werden.

(3) Der Aufsichtsrat ist befugt, Mitglieder des Vorstandes vorläufig bis zur Entscheidung der Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen. Ein Beschluß über die vorläufige Enthebung von der Geschäftsführung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Die Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den abberufenen Vorstandsmitgliedern ist Gehör zu geben.

6

(4) Anstellungsverträge mit einem Vorstandsmitglied sollen nur mit einem beiderseitigen Kündigungsrecht von höchstens 6 Monaten abgeschlossen werden.

§ 21

(1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung und eine von der Generalversammlung zu genehmigende Geschäftsanweisung festgesetzt sind.

(2) Beschlüsse sind mit Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder zu fassen. Niederschriften über Beschlüsse sind von den dabei mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

(3) Mündliche und schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes sind für die Genossenschaft verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden. Die Zeichnung der Firma der Genossenschaft durch den Vorstand geschieht in der Weise, daß zwei Vorstandsmitglieder der Firma ihre eigenhändige Unterschrift hinzufügen.

B. Aufsichtsrat

§ 22

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen, die persönlich Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.

(2) Durch Beschluß der Generalversammlung kann die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erhöht werden. Sie muß durch drei teilbar sein.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Aufsichtsratsmitglieder dürfen weder dem Vorstand angehören noch dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte der Genossenschaft Geschäfte der Genossenschaft führen. Ehemalige Vorstandsmitglieder dürfen erst nach ihrer Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

(4) Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. In den beiden ersten Jahren entscheidet über den Austritt das Los, später die Amtsdauer; Wiederwahl ist zulässig.

(5) Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrats durch vorzeitiges Ausscheiden oder durch dauernde Behinderung von Mitgliedern unter die zur Beschlußfähigkeit (§ 24 Abs. 3 der Satzung) erforderliche Anzahl, so muß zur Vornahme von Ersatzwahlen eine Generalversammlung ohne Verzug einberufen werden. In diesem Falle erfolgen die Ersatzwahlen nur für die Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder.

(6) Der Aufsichtsrat wählt nach Neuwahlen aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und ihre Stellvertreter.

7

§ 23

(1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats werden durch das Gesetz, die Satzung und eine von der Generalversammlung zu genehmigende Geschäftsanweisung bestimmt. Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung dauernd zu überwachen. Er muß sich zu diesem Zweck über den Gang der Angelegenheiten der Genossenschaft stets unterrichtet halten.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Sie können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

(4) Der Aufsichtsrat muß bei Verbandsprüfungen vertreten sein; er hat nach Prüfungen in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis zu berichten und sich über den Bericht des Prüfungsverbandes zu erklären.;

§ 24

(1) Der Aufsichtsrat hält nach seiner Geschäftsanweisung regelmäßige Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen stattfinden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats sie beantragt.

(2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen und geleitet, bei Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das an Lebensjahren älteste Mitglied vertreten.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen ist. Er faßt, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die in ein Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

(5) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter vollzogen.

(6) Der Vorstand hat in der Regel an den Verhandlungen des Aufsichtsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen und alle gewünschten Aufschlüsse zu erteilen.

§ 25

Vorstand und Aufsichtsrat beraten und beschließen **in gemeinsamer Sitzung** außer über die in den §§ 4 Abs. 2, 10 Abs. 4, 19 Abs. 4, 26 Abs. 1 und 35 Abs. 5 der Satzung genannten Angelegenheiten über:

8

- a) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten, sowie die Ausführung von Bauten und die Vergebung der Arbeiten dafür,
- b) die Grundsätze für die Zuteilung und die Nutzung der Genossenschaftswohnungen und die Berechnung der Wohnungsnutzungsgebühren (vgl. § 13 Abs. 2 der Satzung),
- c) die Aufnahme von Anleihen innerhalb des von der Generalversammlung festgesetzten Höchstbetrages und die Feststellung der Bedingungen, unter denen Spargelder angenommen und Schuldverschreibungen ausgegeben werden können, sowie die Anlegung und Sicherstellung verfügbarer Gelder,
- d) die Aufstellung der Wirtschaftspläne,
- e) den Abschluß von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen, insbesondere von Anstellungsverträgen mit einer Besoldung über 200 RM monatlich,
- f) die Einleitung und Durchführung von Prozessen und sonstigen Streitverfahren, soweit der Streitwert 800 RM übersteigt,
- g) den Anschluß an Vereine und die Beteiligungen an Unternehmen, die jedoch nur im Rahmen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und seiner Durchführungsvorschriften zulässig sind,
- h) die Vorbereitung der Vorlagen an die Generalversammlung, besonders, soweit sie den Geschäftsbericht, den Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung), die Verteilung von Gewinn oder die Deckung von Verlust, Entnahmen aus den Rücklagen, die Geschäftsanweisungen für Vorstand und Aufsichtsrat und den Höchstbetrag für Anleihen und Spargelder betreffen.

§ 26

(1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrats sollen regelmäßig, mindestens vierteljährlich abgehalten werden. Die Sitzungen werden nach Anhörung des Vorstandes von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie sollen auf Verlangen des Prüfungsverbandes zur Erörterung des Prüfungsberichts oder der Lage der Genossenschaft einberufen werden.

(2) Zur Beschlußfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, daß jedes der Organe für sich beschlußfähig ist. Die Beschlußfassung muß von jedem Organ für sich vorgenommen werden. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.

(3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen ist von dem Schriftführer des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter eine Niederschrift anzufertigen, die in ein Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

C. Generalversammlung

§ 27

(1) In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

(2) Nur handlungsunfähige und juristische Personen, sowie mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds üben ihr Stimmrecht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person aus. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

§ 28

(1) Die ordentliche Generalversammlung soll spätestens im Mai jedes Jahres stattfinden.

(2) Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) sowie einen Geschäftsbericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrats vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat vor Genehmigung des Jahresabschlusses über die Prüfung dieser Vorlagen der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

(3) Außerordentliche Generalversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dieses ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsberichtes oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für erforderlich hält.

(4) Eine außerordentliche Generalversammlung muß ohne Verzug einberufen werden,

- a) wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrats erforderliche Zahl herabsinkt (§ 24 Abs. 3 der Satzung),
- b) wenn die Bestellung eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds widerrufen werden soll (§ 31 c der Satzung),
- c) wenn der zehnte Teil der Genossenschaftsmitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.

§ 29

(1) Die Generalversammlungen werden in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen.

(2) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugesandte schriftliche Mitteilung oder durch einmalige Bekanntmachung im

.....

*) Hier ist zweckmäßigerweise eine Tageszeitung einzusetzen.

Die Einladung wird in der für Willenserklärungen vorgeschriebenen Form unterzeichnet. Zwischen dem Tage der Generalversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muß ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen.

(3) Wenn der zehnte Teil der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Beschlußfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehörende Gegenstände verlangt, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Nur über Gegenstände der Tagesordnung können Beschlüsse gefaßt werden. In die Tagesordnung können nachträglich Anträge gemäß § 29 Abs. 3 der Satzung und solche, die vom Vorstand oder Aufsichtsrat gestellt worden sind, nur aufgenommen werden, wenn sie spätestens 3 Tage vor der Generalversammlung unter der in § 29 Abs. 2 der Satzung festgesetzten Form bekanntgemacht werden können. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

§ 30

(1) Die Leitung der Generalversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates die Versammlung zu eröffnen und einen Versammlungsleiter wählen zu lassen. Der Versammlungsleiter ernannt einen Schriftführer sowie die erforderliche Anzahl von Stimmzählern.

(2) Nach Ermessen des Versammlungsleiters wird durch Stimmzettel oder Erheben der Hand oder Aufstehen und Sitzenbleiben abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Bei Wahlen wird in der Regel durch Stimmzettel abgestimmt. Im ersten Wahlgange gelten nur diejenigen als gewählt, die mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten haben. Soweit die erste Abstimmung diese Mehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden in die engere Wahl. Ergibt die engere Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(4) Auf Antrag kann durch Zuruf gewählt werden, wenn niemand widerspricht.

(5) Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Verhandlungsbuch einzutragen. Bei Wahlen sind die Zahl und die Verteilung der abgegebenen Stimmen anzugeben. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, der die Versammlung zuletzt geleitet hat, dem Schriftführer und drei weiteren Teilnehmern der Generalversammlung zu unterschreiben.

11

§ 31

Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen nur:

- a) der Bericht über die gesetzliche Prüfung,
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung), die Verteilung des Reingewinns oder die Deckung eines Verlustes, die Entnahmen aus der gesetzlichen Rücklage und der Hilfsrücklage sowie die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats,
- c) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und der Widerruf der Bestellung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern,
- d) die Genehmigung der Geschäftsanweisungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat,
- e) die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrats und die Wahl der Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder,
- f) die Festsetzung des Gesamtbetrages, den Anleihen der Genossenschaft und Spargelder bei ihr nicht übersteigen sollen,
- g) die Änderung der Satzung und die Auflösung der Genossenschaft.

§ 32

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt.

(2) Beschlüsse über

- a) den Widerruf der Bestellung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern,
- b) die Änderung der Satzung,
- c) die Auflösung der Genossenschaft

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(3) Ein Beschluß über die Auflösung der Genossenschaft kann nur gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Generalversammlung anwesend ist. Trifft dieses in der ersten Versammlung nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine zweite Generalversammlung anzuberäumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen die Auflösung gültig beschließen kann.

VII. Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung)

§ 33

(1) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Genossenschaft bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.

12

(2) Für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand baldigst ein Inventar als Unterlage für die Bilanz aufzustellen und die Bücher abzuschließen.

(3) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für dieses einen Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) nach den vorgeschriebenen Vordrucken und nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 33 b und c, 33 d Abs. 2 und 3, 33 e und 33 f Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes aufzustellen. Gleichzeitig hat er in einem Geschäftsbericht den Vermögensstand und die Verhältnisse der Genossenschaft zu entwickeln und den Jahresabschluß zu erläutern.

(4) Das Inventar, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht sind mit dem Vorschlag zur Verteilung des Reingewinns oder zur Deckung des Verlustes spätestens bis zum 1. April eines jeden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

§ 34

Der Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und der Geschäftsbericht sind nach Prüfung durch den Aufsichtsrat zusammen mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats spätestens eine Woche vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen; sie sollen möglichst jedem Mitglied in Abdruck zugesandt werden. Sodann werden sie mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats und den Vorschlägen über die Verteilung des Gewinns oder die Deckung des Verlustes der Generalversammlung zur Beschlußfassung und Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats (§ 31 Buchstabe b der Satzung) vorgelegt.

VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 35

(1) In die gesetzliche Rücklage, die nur zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dient, fließen die Eintrittsgelder, Zuwendungen, soweit sie nicht zweckgebunden sind, außergewöhnliche Erübrigungen, der Reingewinn des ersten Teiljahres und sodann, je nach Bestimmung der Generalversammlung, mindestens 10 v. H. des Jahresreingewinnes, bis die gesetzliche Rücklage 50 v. H. des Gesamtbetrages der Haftsummen erreicht hat.

(2) Für unvorhergesehene Ausfälle und Ausgaben dient die Hilfsrücklage.

(3) Für größere Unterhaltungsarbeiten, die in längeren Zwischenräumen vorgenommen werden, und für außerordentliche Ergänzungen oder Verbesserungen dient die Bauernenerugungsrückstellung. Für andere Zwecke können weitere Betriebsrücklagen gebildet werden.

(4) Welche Beträge aus dem Reingewinn den Rücklagen zugeteilt werden sollen, beschließt die Generalversammlung.

13

(5) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage sowie der Hilfsrücklage beschließt die Generalversammlung; über die Verwendung der Bauernenerugungsrückstellung und etwaiger Betriebsrücklagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

(6) Sämtliche Rücklagen und Rückstellungen dürfen nur für den in § 2 der Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

§ 36

(1) Der Reingewinn wird nach Abzug der Zuweisungen an die Rücklagen (vgl. § 35 der Satzung) unter die Mitglieder als Gewinn verteilt. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das die Bilanz aufgestellt ist. Der Gewinnanteil ist unter Berücksichtigung der Vorschriften des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und seiner Durchführungsvorschriften auf höchstens jährlich 4 v. H. oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Hundertsatz des Geschäftsguthabens (§ 16 Abs. 3 der Satzung) zu bemessen. Ein dann noch verbleibender Rest des Reingewinns fließt in die Hilfsrücklage.

(2) Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.

(3) Solange der Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben.

(4) Fällige Gewinnanteile werden an der Geschäftsstelle der Genossenschaft ausgezahlt. Gewinnanteile, die nicht innerhalb dreier Jahre abgeholt sind, verfallen zugunsten der Genossenschaft.

§ 37

Ergibt sich am Schlusse des Geschäftsjahres bilanzmäßig ein Verlust, so hat die Generalversammlung zu bestimmen, wieweit die gesetzliche Rücklage oder die Geschäftsguthaben der Mitglieder durch Abschreibung zur Deckung herangezogen werden sollen. Die Abschreibung von den Geschäftsguthaben erfolgt im Verhältnis der Höhe der satzungsmäßigen Mindestzahlungen, bei rückständigen Pflichtzahlungen nach der Höhe, die das Geschäftsguthaben erreicht haben würde, wenn die pflichtmäßigen Zahlungen fristgerecht geleistet worden wären. Nach erfolgter Abschreibung wird bis zur Erreichung des vollen Geschäftsanteils ein Gewinnanteil nicht ausgezahlt.

IX. Bekanntmachungen

§ 38

(1) Von der Genossenschaft ausgehende Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht und von

14

zwei Vorstandsmitgliedern gezeichnet. Die vom Aufsichtsrat ausgehenden Bekanntmachungen werden unter Nennung des Aufsichtsrats vom Vorsitz oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter gezeichnet.

(2) Die Bekanntmachungen werden mit Ausnahme der Einladungen zur Generalversammlung (vgl. § 29 Abs. 2 der Satzung) in dem ~~Amtsblatt~~ veröffentlicht.

(3) Sind die Bekanntmachungen in dem im § 38 Abs. 2 bzw. § 29 Abs. 2 genannten Blatt nicht zu erreichen, so werden sie in einem vom Registergericht zu bestimmenden Blatt veröffentlicht, bis die Generalversammlung ein anderes Blatt bestimmt hat und eine entsprechende Satzungsänderung in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.

X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

§ 39

(1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu prüfen. Die Genossenschaft unterliegt der laufenden Aufsicht gemäß § 26 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes.

(2) Die Genossenschaft ist zu diesem Zwecke Mitglied des ~~Vereines mitteldeutscher Wohnungsgenossenschaften~~

(3) Auf ~~Verlangen~~ des Prüfungsverbandes hat sich die Genossenschaft auch außerordentlichen Prüfungen zu unterwerfen.

(4) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfer Einblick in alle Geschäftsvorgänge und den Betrieb des Unternehmens zu gewähren. Er hat ihm die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung des Bestandes der Kasse und der Wertpapiere zu gestatten; er hat die Prüfung zu erleichtern und jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

(5) Der Vorstand der Genossenschaft ist gehalten, dem Prüfungsverband gleich nach der Fertigstellung, spätestens bis zum 1. Juli jedes Jahres, den Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung), der nach den vorgeschriebenen Richtlinien aufgestellt ist, und einen Jahresbericht über die Tätigkeit der Genossenschaft einzureichen.

(6) Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Bestandungen und Forderungen des Prüfungsverbandes durch entsprechende Maßnahmen nachzukommen.

(7) Der Vorstand des Prüfungsverbandes oder ein von ihm beauftragter Vertreter ist berechtigt, den Generalversammlungen der Genossenschaft beizuwohnen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen.

XI. Auflösung und Liquidation

§ 40

(1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:

- a) durch Beschluß der Generalversammlung (§§ 31 g und 32 Abs. 2 und 3 der Satzung),
 - b) durch Eröffnung des Konkursverfahrens,
 - c) durch Beschluß des Gerichts, wenn die Zahl der Genossen weniger als sieben beträgt,
 - d) durch die zuständige Verwaltungsbehörde, wenn die Genossenschaft sich gesetzwideriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die durch das Genossenschaftsgesetz zugelassenen Zwecke verfolgt.
- (2) Für die Liquidation sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

(3) Bei der Auflösung der Genossenschaft erhalten die Mitglieder unter Berücksichtigung der Vorschriften des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben (§ 16 Abs. 3 der Satzung) ausgezahlt.

(4) Ein etwa verbleibender Rest des Genossenschaftsvermögens ist ausschließlich für den in § 2 der Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

Heimstättenbaugenossenschaft

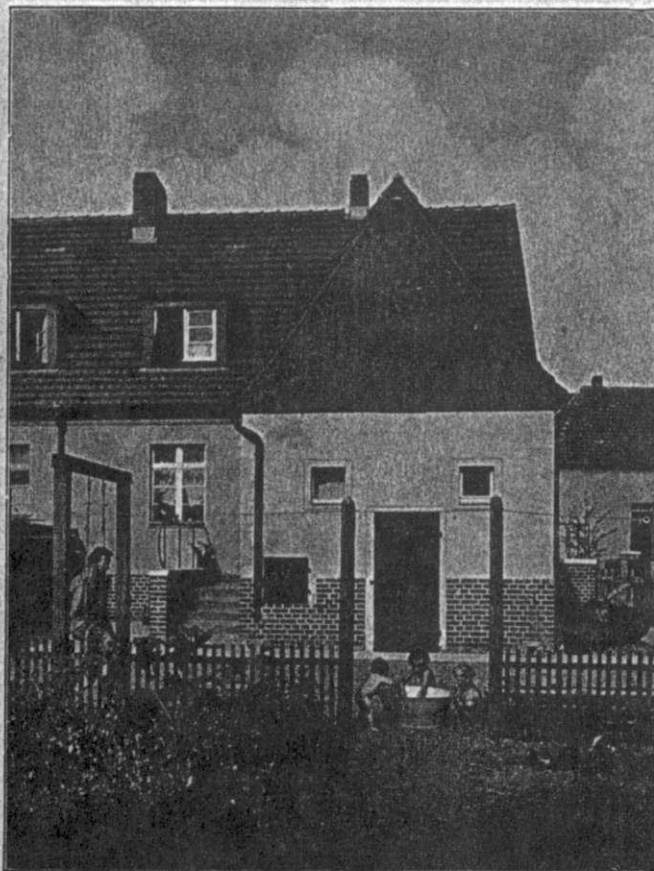
über Einzahlung des Geschäftanteils
2 und Eintrittsgeld von 2 RM bezahlt am: **24/12.56.**

<small>Abteilung</small>	<small>RM</small>	<small>Quittung</small>

Haus

**Heimstätten-
Baugenossenschaft
Magdeburg
e. G. m. b. H. zu Magdeburg**

1920



1935

Geschäftsjahr 1935

HEIMSTÄTTENBAUGENOSSENSCHAFT MAGDEBURG

e. G. m. b. H. zu Magdeburg
Werdegang und Erfolge
im gemeinnützigen Wohnungsbau
1920 1935

Einladung

zur
16. ordentlichen Generalversammlung

im großen Saal der „Freundschaft“, Prälatenstraße 32
auf Freitag, den 29. Mai 1936, um 19 Uhr.

Tagessordnung:

1. Mitteilungen des Aufsichtsrats.
2. Bericht über die gefällige Verbandsprüfung.
3. Geschäftsbericht des Vorstandes für 1935.
4. Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) sowie Verteilung des Reingewinns.
5. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
6. Festsetzung des Höchstbetrages für Anleihen und Spargelder.
7. Änderung der Satzung (§ 16⁽¹⁾).
8. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.

Der Jahresabschluss und Geschäftsbericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrats liegen im Geschäftsraum, Gerhard-Korte-Str. 11a, zur Einsicht der Genossen aus.

Zutritt zur Generalversammlung haben nur Mitglieder gegen Vorzeigung der Satzung.

Magdeburg, den 2. Mai 1936.

Heimstättenbaugenossenschaft Magdeburg, e. G. m. b. H.
Der Aufsichtsrat
Mann, Vorsitzender.